Lesefassung der Hauptsatzung des Amtes Woldegk vom 04.06.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.09.2019

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Woldegk und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen "Woldegk".
- (2) Das Amt Woldegk führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT WOLDEGK.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses führt die Bezeichnung Amtsvorsteher.
- (2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers.
- (3) Der Amtsvorsteher und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Amtsausschussmitglieder gewählt.

§ 3 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen.

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Amtsausschussmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Amtsausschusssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Im Amt Woldegk wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gem. §136 (3) KV M-V aus 3 Mitgliedern des Amtsausschusses gebildet.
- (2) Im Amt Woldegk wird ein Hauptausschuss gebildet. Er setzt sich aus dem Amtsvorsteher und seinen Stellvertretern zusammen.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro. Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung (einschl. Kündigung) von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV sowie über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1.
- (4) Zeitweilige Ausschüsse des Amtsausschusses setzen sich aus fünf Amtsausschussmitgliedern zusammen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Amtsvorsteher / Stellvertreter

- (1) Der Amtsvorsteher ist Vorsitzender des Amtsausschusses. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode des Amtsausschusses gewählt. Die Aufgaben des Amtsvorstehers regeln die §§ 138 bis 143 KV M-V.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 3.000 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 € der Leistungsrate
 - 2. über die Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 5.000 € im Einzelfall
 - 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €
 - 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlichgleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500 €
 - 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 5.000 €
 - 6. über die die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro
- (3) Der Amtsvorsteher entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung (einschl. Kündigung) von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer einer Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden, unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen, hierbei ist sie nicht stimmberechtigt.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung -EntschVO M-V) vom 27.08.2013, GS M-V GI. Nr. 2020-9-3 (GVOBI. M-V S.512).
- (2) Die zusätzlichen Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Sind für einen Tag zwei Sitzungen anberaumt, wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (3) Die Stellvertreter des Amtsvorstehers erhalten bei Vertretung des Amtsvorstehers für mindestens 5 zusammenhängende Tage eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.
- (4) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 880 € monatlich.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Woldegk, dem "Woldegker Landboten". Herausgeber: Verlag und Druck Linus Wittich GmbH & Co KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Landbote mit der Bekanntmachung erscheint.

- (3) Der Landbote erscheint monatlich einmal und wird an alle Haushalte im Amtsbereich kostenfrei verteilt.
 - Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereiches haben, können den "Woldegker Landboten" im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk, einzeln oder im Abonnement beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen an nachfolgenden Standorten:
 - ⇒ Groß Miltzow, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Badresch, Speicher
 - ⇒ OT Golm, Friedländer Chaussee/Ecke Neetzkaer Weg
 - ⇒ OT Holzendorf, Haus der Begegnung
 - ⇒ OT Klein Daberkow. Bushaltestelle
 - ⇒ OT Kreckow. Bushaltestelle
 - ⇒ OT Lindow, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Ulrichshof, Bauernstube
 - ⇒ OT Ulrichshof-Ausbau, Abzweigung Nr. 53
 - ⇒ Kublank, ehemaliges Gemeindebüro
 - ⇒ Neetzka, Sporthalle
 - ⇒ Schönbeck, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Charlottenhof, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Neu Schönbeck. Bushaltestelle
 - ⇒ OT Poggendorf, Wohnhaus 03
 - ⇒ OT Rattey, Bushaltestelle
 - ⇒ Schönhausen, Gemeindehaus
 - ⇒ OT Matzdorf, Bushaltestelle
 - ⇒ Voigtsdorf, Bushaltestelle
 - ⇒ Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1
 - ⇒ OT Bredenfelde, Parkplatz Gaststätte und Strelitzer Straße
 - ⇒ OT Canzow, Bushaltesstelle im Ort
 - ⇒ OT Georginenau, Kreuzung
 - ⇒ OT Göhren, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Grauenhagen, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Hildebrandshagen, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Hinrichshagen, ehemalige Verkaufsstelle
 - ⇒ OT Oltschlott, Bushaltestelle
 - ⇒ OT Rehberg, Gemeindehaus
 - ⇒ OT Vorheide, Bushaltestelle
- (6) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke im Schaukasten des Amtes, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk ausgehängt.
- (7) Einladung zu Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Woldeg vom 24.11.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Hans-Joachim Conrad Amtsvorsteher (Siegel)